

Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT,
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24

kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das
Bundesministerium für soziale Sicherheit,
Generationen und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 19. Jänner 2006

Betreff: **GZ: BMSG-21113/0016-II/A/1/2005**
Entwurf des Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2006
(SVÄG 2006)
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim BM für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz nehmen zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 Z 5-8 sowie Z 12 Abs. 2:

Die in diesem Entwurf vorgesehene Ausweitung des Beobachtungszeitraumes für die Berechnung der Witwen-/Witwerpension von 2 auf 5 Jahren wird ausdrücklich begrüßt und auf die bereits vom Österreichischen Seniorenrat am 26.2.2004 zum 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2004 sowie am 1.9.2005 zur 63. ASVG-Novelle diesbezüglich abgegebenen Stellungnahmen verwiesen.

Besonders ist hervorzuheben, dass (mit einer bemerkenswert angemessenen Antragsfrist) die verbesserte Neuregelung auch für nach den ab 2004 geltenden Bestimmungen erledigte Pensionsfälle in Anspruch genommen werden kann.

In diesem Zusammenhang erlaubt sich der Österreichische Seniorenrat, wie bereits in seiner Stellungnahme vom 1.9.2005 zum Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2005, auf die noch immer bestehende Ungleichbehandlung der Mitglieder der Beiräte insbesondere auch des Hauptverbandes zu jenen des Sozial- und Gesundheitsforums hinzuweisen.

Sowohl der Beirat als auch das Sozial- und Gesundheitsforum sind Beratungsorgane und werden auf gleiche Weise bestellt.

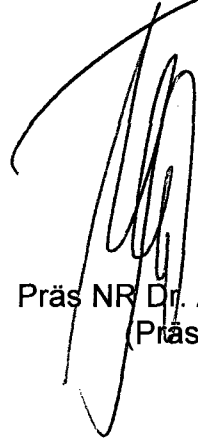
Die Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsforums erhalten aber gem. § 442b Abs. 3 bzw. Abs. 4 ASVG ein Sitzungsgeld, während dies für die Mitglieder der Beiräte nicht der Fall ist. Dies ist umso unverständlicher, als den Beiratsmitgliedern gemäß § 440b iVm. § 424 erster und zweiter Satz ASVG umfangreiche Pflichten obliegen, während die Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsforums bloß allgemeine Aufgaben ohne besondere Verpflichtungen zu erfüllen haben. Dies ist eindeutig diskriminierend.

Der Österreichische Seniorenrat fordert daher ein Sitzungsgeld auch für die Mitglieder des Beiräte und die von den Beiräten in die Ausschüsse entsendeten Vertreter.

Wunschgemäß übermitteln wir Ihnen diese Stellungnahme auch elektronisch, senden 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und überdies bringen wir die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auch im elektronischen Wege zur Kenntnis.



BM a.D. Karl Blecha
(Präsident)



Präs NR Dr. Andreas Khol
(Präsident)